

Managed Reserve Plus

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Steuerliche Behandlung Deutschland

für das Rechnungsjahr
vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

Managed Reserve Plus (AT0000A3FFV8)

Ein Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2025 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2026). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025

Im Kalenderjahr 2025 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Reserve Plus (AT0000A3FFV8) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.12.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,2200 EUR</p> <p>0,1870 EUR 0,1540 EUR 0,1320 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</p> <p>Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0400 EUR</p> <p>0,0340 EUR 0,0280 EUR 0,0240 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Managed Reserve Plus (AT0000A3FFV8) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von 25% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2025 wurde durch den Managed Reserve Plus (AT0000A3FFV8) am 01.12.2025 eine Ausschüttung von 0,2200 EUR pro Anteil vorgenommen (zur Teilfreistellung siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Abs 1 S 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im November die Vorabpauschale um 10/12 mindern). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der **erste festgesetzte Rücknahmepreis** bei der Ermittlung der Vorabpauschale zu Grunde zu legen. Darüber hinaus ist die Vorabpauschale gemäß § 18 Abs 2 InvStG zeitanteilig anzusetzen.

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,603 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 10,00 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1603 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2024) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils bei Fondsaufgabe am 04.11.2024:	10,00 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2024:	10,04 EUR

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2020 betrug 0,0400 EUR und die Ausschüttung in 2024 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 0,0400 EUR. Da der Mehrbetrag geringer ist als der errechnete Basisertrag von 0,1603 EUR, wird der Basisertrag **begrenzt**. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom gekürzten Basisertrag auszugehen. Da keine Ausschüttungen vorgenommen wurden, beträgt die Vorabpauschale **0,0400 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2025 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2024.

Die Anteilhaber des Managed Reserve Plus (AT0000A3FFV8) müssen daher im Veranlagungsjahr 2025 eine Vorabpauschale von (je nach Anschaffung bis zu) 0,0400 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2024.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Managed Reserve Plus (AT0000A3FFV8) um einen **Mischfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **0,2200 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1870 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,1540 EUR** anzusetzen (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger **0,1320 EUR** (40 % steuerfrei).*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,0400 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,0340 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0280 EUR** steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0240 EUR** (40 % steuerfrei).*

3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Managed Reserve Plus (AT0000A3FFV8) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert. Deshalb handelt es sich um einen **Mischfonds**. Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

Im Veranlagungsjahr 2024 ist keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2025 betrug sie (je nach Anschaffungszeitpunkt bis zu) 0,0400 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Mischfonds iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

An den
Anteilinhaber des
Managed Reserve Plus
(AT0000A3FFV8)

25. Februar 2026

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mindestens 25 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Reserve Plus** (AT0000A3FFV8) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend **mindestens 25 %** seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat und damit als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
05.11.2024	27,76
06.11.2024	30,95
07.11.2024	31,04
08.11.2024	31,56
11.11.2024	31,48
12.11.2024	31,40
13.11.2024	31,10
14.11.2024	30,57
15.11.2024	28,15
18.11.2024	26,39
19.11.2024	25,83
20.11.2024	25,80
21.11.2024	26,97
22.11.2024	30,43
25.11.2024	30,62
26.11.2024	30,82
27.11.2024	30,83
28.11.2024	30,90
29.11.2024	31,00
02.12.2024	30,95
03.12.2024	30,78
04.12.2024	30,83
05.12.2024	30,76
06.12.2024	30,98
09.12.2024	31,16
10.12.2024	31,08
11.12.2024	30,85
12.12.2024	33,00
13.12.2024	28,91
16.12.2024	28,87
17.12.2024	28,72
18.12.2024	28,44
19.12.2024	28,14
20.12.2024	27,88
23.12.2024	27,58
27.12.2024	27,94
30.12.2024	28,04
02.01.2025	30,41
03.01.2025	30,42
07.01.2025	30,20
08.01.2025	30,22
09.01.2025	30,14
10.01.2025	30,07
13.01.2025	30,00
14.01.2025	29,87
15.01.2025	29,33
16.01.2025	29,68
17.01.2025	29,67
20.01.2025	27,36
21.01.2025	27,33
22.01.2025	27,47
23.01.2025	30,45
24.01.2025	30,51
27.01.2025	30,52
28.01.2025	29,98
29.01.2025	32,30
30.01.2025	31,47
31.01.2025	31,73
03.02.2025	31,72
04.02.2025	31,73
05.02.2025	31,77
06.02.2025	29,60

07.02.2025	32,49
10.02.2025	31,83
11.02.2025	32,30
12.02.2025	30,90
13.02.2025	33,37
14.02.2025	33,89
17.02.2025	33,49
18.02.2025	33,54
19.02.2025	33,51
20.02.2025	33,50
21.02.2025	33,47
24.02.2025	33,52
25.02.2025	33,51
26.02.2025	33,02
27.02.2025	33,60
28.02.2025	33,50
03.03.2025	35,64
04.03.2025	33,54
05.03.2025	33,31
06.03.2025	33,58
07.03.2025	33,50
10.03.2025	33,24
11.03.2025	32,93
12.03.2025	32,57
13.03.2025	32,58
14.03.2025	32,31
17.03.2025	31,46
18.03.2025	31,65
19.03.2025	31,77
20.03.2025	31,62
21.03.2025	31,41
24.03.2025	31,50
25.03.2025	31,51
26.03.2025	31,65
27.03.2025	31,65
28.03.2025	31,67
31.03.2025	31,22
01.04.2025	31,19
02.04.2025	29,83
03.04.2025	31,84
04.04.2025	31,20
07.04.2025	30,59
08.04.2025	30,18
09.04.2025	30,62
10.04.2025	27,22
11.04.2025	29,58
14.04.2025	30,05
15.04.2025	30,16
16.04.2025	30,53
17.04.2025	28,96
22.04.2025	31,29
23.04.2025	31,65
24.04.2025	29,87
25.04.2025	28,07
28.04.2025	27,93
29.04.2025	29,47
30.04.2025	31,68
02.05.2025	31,62
05.05.2025	31,77
06.05.2025	31,77
07.05.2025	31,80
08.05.2025	31,65
09.05.2025	31,81
12.05.2025	31,90
13.05.2025	31,72

14.05.2025	31,42
15.05.2025	31,28
16.05.2025	31,63
19.05.2025	31,72
20.05.2025	31,78
21.05.2025	31,89
22.05.2025	31,98
23.05.2025	32,11
26.05.2025	32,09
27.05.2025	32,21
28.05.2025	32,34
30.05.2025	32,84
02.06.2025	32,92
03.06.2025	33,05
04.06.2025	33,03
05.06.2025	27,99
06.06.2025	28,05
10.06.2025	27,96
11.06.2025	27,87
12.06.2025	27,98
13.06.2025	30,17
16.06.2025	30,09
17.06.2025	29,96
18.06.2025	29,79
20.06.2025	29,56
23.06.2025	29,68
24.06.2025	29,54
25.06.2025	29,69
26.06.2025	29,67
27.06.2025	29,98
30.06.2025	28,67
01.07.2025	28,72
02.07.2025	28,75
03.07.2025	28,69
04.07.2025	28,77
07.07.2025	29,11
08.07.2025	29,37
09.07.2025	29,70
10.07.2025	30,05
11.07.2025	30,23
14.07.2025	29,08
15.07.2025	29,02
16.07.2025	29,67
17.07.2025	32,32
18.07.2025	32,33
21.07.2025	32,26
22.07.2025	32,89
23.07.2025	33,09
24.07.2025	33,36
25.07.2025	33,21
28.07.2025	33,14
29.07.2025	33,19
30.07.2025	33,20
31.07.2025	33,04
01.08.2025	33,29
04.08.2025	33,64
05.08.2025	33,55
06.08.2025	33,65
07.08.2025	32,93
08.08.2025	32,43
11.08.2025	32,41
12.08.2025	32,53
13.08.2025	30,74
14.08.2025	30,99
18.08.2025	31,00

19.08.2025	31,35
20.08.2025	31,67
21.08.2025	31,89
22.08.2025	32,19
25.08.2025	32,24
26.08.2025	32,14
27.08.2025	32,03
28.08.2025	32,23
29.08.2025	33,06

Managed Reserve Plus (AT0000A3FMH3)

Ein Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2025 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2026). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025

Im Kalenderjahr 2025 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Reserve Plus (AT0000A3FMH3) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.12.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,2200 EUR</p> <p>0,1870 EUR 0,1540 EUR 0,1320 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0500 EUR</p> <p>0,0425 EUR 0,0350 EUR 0,0300 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Managed Reserve Plus (AT0000A3FMH3) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von 25% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2025 wurde durch den Managed Reserve Plus (AT0000A3FMH3) am 01.12.2025 eine Ausschüttung von 0,2200 EUR pro Anteil vorgenommen (zur Teilfreistellung siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Abs 1 S 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im November die Vorabpauschale um 10/12 mindern). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der **erste festgesetzte Rücknahmepreis** bei der Ermittlung der Vorabpauschale zu Grunde zu legen. Darüber hinaus ist die Vorabpauschale gemäß § 18 Abs 2 InvStG zeitanteilig anzusetzen.

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,603 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 10,00 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1603 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2024) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils bei Fondsaufgabe am 04.11.2024:	10,00 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2024:	10,05 EUR

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2020 betrug 0,0500 EUR und die Ausschüttung in 2024 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 0,0500 EUR. Da der Mehrbetrag geringer ist als der errechnete Basisertrag von 0,1603 EUR, wird der Basisertrag **begrenzt**. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom gekürzten Basisertrag auszugehen. Da keine Ausschüttungen vorgenommen wurden, beträgt die Vorabpauschale **0,0500 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2025 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2024.

Die Anteilhaber des Managed Reserve Plus (AT0000A3FMH3) müssen daher im Veranlagungsjahr 2025 eine Vorabpauschale von (je nach Anschaffung bis zu) 0,0500 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2024.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Managed Reserve Plus (AT0000A3FMH3) um einen **Mischfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von **0,2200 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,1870 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,1540 EUR** anzusetzen (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger **0,1320 EUR** (40 % steuerfrei).*

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,0500 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,0425 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0350 EUR** steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0300 EUR** (40 % steuerfrei).*

3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Managed Reserve Plus (AT0000A3FMH3) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert. Deshalb handelt es sich um einen **Mischfonds**. Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

Im Veranlagungsjahr 2024 ist keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2025 betrug sie (je nach Anschaffungszeitpunkt bis zu) 0,0500 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Mischfonds iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

An den
Anteilinhaber des
Managed Reserve Plus
(AT0000A3FMH3)

25. Februar 2026

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mindestens 25 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Reserve Plus** (AT0000A3FMH3) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend **mindestens 25 %** seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat und damit als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
05.11.2024	27,76
06.11.2024	30,95
07.11.2024	31,04
08.11.2024	31,56
11.11.2024	31,48
12.11.2024	31,40
13.11.2024	31,10
14.11.2024	30,57
15.11.2024	28,15
18.11.2024	26,39
19.11.2024	25,83
20.11.2024	25,80
21.11.2024	26,97
22.11.2024	30,43
25.11.2024	30,62
26.11.2024	30,82
27.11.2024	30,83
28.11.2024	30,90
29.11.2024	31,00
02.12.2024	30,95
03.12.2024	30,78
04.12.2024	30,83
05.12.2024	30,76
06.12.2024	30,98
09.12.2024	31,16
10.12.2024	31,08
11.12.2024	30,85
12.12.2024	33,00
13.12.2024	28,91
16.12.2024	28,87
17.12.2024	28,72
18.12.2024	28,44
19.12.2024	28,14
20.12.2024	27,88
23.12.2024	27,58
27.12.2024	27,94
30.12.2024	28,04
02.01.2025	30,41
03.01.2025	30,42
07.01.2025	30,20
08.01.2025	30,22
09.01.2025	30,14
10.01.2025	30,07
13.01.2025	30,00
14.01.2025	29,87
15.01.2025	29,33
16.01.2025	29,68
17.01.2025	29,67
20.01.2025	27,36
21.01.2025	27,33
22.01.2025	27,47
23.01.2025	30,45
24.01.2025	30,51
27.01.2025	30,52
28.01.2025	29,98
29.01.2025	32,30
30.01.2025	31,47
31.01.2025	31,73
03.02.2025	31,72
04.02.2025	31,73
05.02.2025	31,77
06.02.2025	29,60

07.02.2025	32,49
10.02.2025	31,83
11.02.2025	32,30
12.02.2025	30,90
13.02.2025	33,37
14.02.2025	33,89
17.02.2025	33,49
18.02.2025	33,54
19.02.2025	33,51
20.02.2025	33,50
21.02.2025	33,47
24.02.2025	33,52
25.02.2025	33,51
26.02.2025	33,02
27.02.2025	33,60
28.02.2025	33,50
03.03.2025	35,64
04.03.2025	33,54
05.03.2025	33,31
06.03.2025	33,58
07.03.2025	33,50
10.03.2025	33,24
11.03.2025	32,93
12.03.2025	32,57
13.03.2025	32,58
14.03.2025	32,31
17.03.2025	31,46
18.03.2025	31,65
19.03.2025	31,77
20.03.2025	31,62
21.03.2025	31,41
24.03.2025	31,50
25.03.2025	31,51
26.03.2025	31,65
27.03.2025	31,65
28.03.2025	31,67
31.03.2025	31,22
01.04.2025	31,19
02.04.2025	29,83
03.04.2025	31,84
04.04.2025	31,20
07.04.2025	30,59
08.04.2025	30,18
09.04.2025	30,62
10.04.2025	27,22
11.04.2025	29,58
14.04.2025	30,05
15.04.2025	30,16
16.04.2025	30,53
17.04.2025	28,96
22.04.2025	31,29
23.04.2025	31,65
24.04.2025	29,87
25.04.2025	28,07
28.04.2025	27,93
29.04.2025	29,47
30.04.2025	31,68
02.05.2025	31,62
05.05.2025	31,77
06.05.2025	31,77
07.05.2025	31,80
08.05.2025	31,65
09.05.2025	31,81
12.05.2025	31,90
13.05.2025	31,72

14.05.2025	31,42
15.05.2025	31,28
16.05.2025	31,63
19.05.2025	31,72
20.05.2025	31,78
21.05.2025	31,89
22.05.2025	31,98
23.05.2025	32,11
26.05.2025	32,09
27.05.2025	32,21
28.05.2025	32,34
30.05.2025	32,84
02.06.2025	32,92
03.06.2025	33,05
04.06.2025	33,03
05.06.2025	27,99
06.06.2025	28,05
10.06.2025	27,96
11.06.2025	27,87
12.06.2025	27,98
13.06.2025	30,17
16.06.2025	30,09
17.06.2025	29,96
18.06.2025	29,79
20.06.2025	29,56
23.06.2025	29,68
24.06.2025	29,54
25.06.2025	29,69
26.06.2025	29,67
27.06.2025	29,98
30.06.2025	28,67
01.07.2025	28,72
02.07.2025	28,75
03.07.2025	28,69
04.07.2025	28,77
07.07.2025	29,11
08.07.2025	29,37
09.07.2025	29,70
10.07.2025	30,05
11.07.2025	30,23
14.07.2025	29,08
15.07.2025	29,02
16.07.2025	29,67
17.07.2025	32,32
18.07.2025	32,33
21.07.2025	32,26
22.07.2025	32,89
23.07.2025	33,09
24.07.2025	33,36
25.07.2025	33,21
28.07.2025	33,14
29.07.2025	33,19
30.07.2025	33,20
31.07.2025	33,04
01.08.2025	33,29
04.08.2025	33,64
05.08.2025	33,55
06.08.2025	33,65
07.08.2025	32,93
08.08.2025	32,43
11.08.2025	32,41
12.08.2025	32,53
13.08.2025	30,74
14.08.2025	30,99
18.08.2025	31,00

19.08.2025	31,35
20.08.2025	31,67
21.08.2025	31,89
22.08.2025	32,19
25.08.2025	32,24
26.08.2025	32,14
27.08.2025	32,03
28.08.2025	32,23
29.08.2025	33,06

Managed Reserve Plus (AT0000A3FMG5)

Ein Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2025 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2026). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2025

Im Kalenderjahr 2025 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Reserve Plus (AT0000A3FMG5) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.12.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2025:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0400 EUR</p> <p>0,0340 EUR 0,0280 EUR 0,0240 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Managed Reserve Plus (AT0000A3FMG5) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von 25% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2025 wurde durch den Managed Reserve Plus (AT0000A3FMG5) am 01.12.2025 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zur Teilfreistellung siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Abs 1 S 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im November die Vorabpauschale um 10/12 mindern). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der **erste festgesetzte Rücknahmepreis** bei der Ermittlung der Vorabpauschale zu Grunde zu legen. Darüber hinaus ist die Vorabpauschale gemäß § 18 Abs 2 InvStG zeitanteilig anzusetzen.

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,603 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 10,00 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,1603 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2024) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

Wert des Investmentfondsanteils bei Fondsaufgabe am 04.11.2024:	10,00 EUR
Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2024:	10,04 EUR

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2020 betrug 0,0400 EUR und die Ausschüttung in 2024 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 0,0400 EUR. Da der Mehrbetrag geringer ist als der errechnete Basisertrag von 0,1603 EUR, wird der Basisertrag **begrenzt**. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom gekürzten Basisertrag auszugehen. Da keine Ausschüttungen vorgenommen wurden, beträgt die Vorabpauschale **0,0400 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2024 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2025 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2024.

Die Anteilinhaber des Managed Reserve Plus (AT0000A3FMG5) müssen daher im Veranlagungsjahr 2025 eine Vorabpauschale von (je nach Anschaffung bis zu) 0,0400 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2024.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Managed Reserve Plus (AT0000A3FMG5) um einen **Mischfonds** handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

*Beim Privatanleger ist die Vorabpauschale von **0,0400 EUR** zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von **0,0340 EUR** der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von **0,0280 EUR** steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es **0,0240 EUR** (40 % steuerfrei).*

3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Managed Reserve Plus (AT0000A3FMG5) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert. Deshalb handelt es sich um einen **Mischfonds**. Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungssätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

Im Veranlagungsjahr 2024 ist keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2025 betrug sie (je nach Anschaffungszeitpunkt bis zu) 0,0400 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist zu beachten, dass es sich um einen Mischfonds iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt. Der Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust ist deshalb beim Privatanleger zu 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 30 % und bei Körperschaften zu 40 % steuerfrei. Da in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG; eine Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % findet sich am Ende). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

An den
Anteilinhaber des
Managed Reserve Plus
(AT0000A3FMG5)

25. Februar 2026

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mindestens 25 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Reserve Plus** (AT0000A3FMG5) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend **mindestens 25 %** seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat und damit als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist.

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
05.11.2024	27,76
06.11.2024	30,95
07.11.2024	31,04
08.11.2024	31,56
11.11.2024	31,48
12.11.2024	31,40
13.11.2024	31,10
14.11.2024	30,57
15.11.2024	28,15
18.11.2024	26,39
19.11.2024	25,83
20.11.2024	25,80
21.11.2024	26,97
22.11.2024	30,43
25.11.2024	30,62
26.11.2024	30,82
27.11.2024	30,83
28.11.2024	30,90
29.11.2024	31,00
02.12.2024	30,95
03.12.2024	30,78
04.12.2024	30,83
05.12.2024	30,76
06.12.2024	30,98
09.12.2024	31,16
10.12.2024	31,08
11.12.2024	30,85
12.12.2024	33,00
13.12.2024	28,91
16.12.2024	28,87
17.12.2024	28,72
18.12.2024	28,44
19.12.2024	28,14
20.12.2024	27,88
23.12.2024	27,58
27.12.2024	27,94
30.12.2024	28,04
02.01.2025	30,41
03.01.2025	30,42
07.01.2025	30,20
08.01.2025	30,22
09.01.2025	30,14
10.01.2025	30,07
13.01.2025	30,00
14.01.2025	29,87
15.01.2025	29,33
16.01.2025	29,68
17.01.2025	29,67
20.01.2025	27,36
21.01.2025	27,33
22.01.2025	27,47
23.01.2025	30,45
24.01.2025	30,51
27.01.2025	30,52
28.01.2025	29,98
29.01.2025	32,30
30.01.2025	31,47
31.01.2025	31,73
03.02.2025	31,72
04.02.2025	31,73
05.02.2025	31,77
06.02.2025	29,60

07.02.2025	32,49
10.02.2025	31,83
11.02.2025	32,30
12.02.2025	30,90
13.02.2025	33,37
14.02.2025	33,89
17.02.2025	33,49
18.02.2025	33,54
19.02.2025	33,51
20.02.2025	33,50
21.02.2025	33,47
24.02.2025	33,52
25.02.2025	33,51
26.02.2025	33,02
27.02.2025	33,60
28.02.2025	33,50
03.03.2025	35,64
04.03.2025	33,54
05.03.2025	33,31
06.03.2025	33,58
07.03.2025	33,50
10.03.2025	33,24
11.03.2025	32,93
12.03.2025	32,57
13.03.2025	32,58
14.03.2025	32,31
17.03.2025	31,46
18.03.2025	31,65
19.03.2025	31,77
20.03.2025	31,62
21.03.2025	31,41
24.03.2025	31,50
25.03.2025	31,51
26.03.2025	31,65
27.03.2025	31,65
28.03.2025	31,67
31.03.2025	31,22
01.04.2025	31,19
02.04.2025	29,83
03.04.2025	31,84
04.04.2025	31,20
07.04.2025	30,59
08.04.2025	30,18
09.04.2025	30,62
10.04.2025	27,22
11.04.2025	29,58
14.04.2025	30,05
15.04.2025	30,16
16.04.2025	30,53
17.04.2025	28,96
22.04.2025	31,29
23.04.2025	31,65
24.04.2025	29,87
25.04.2025	28,07
28.04.2025	27,93
29.04.2025	29,47
30.04.2025	31,68
02.05.2025	31,62
05.05.2025	31,77
06.05.2025	31,77
07.05.2025	31,80
08.05.2025	31,65
09.05.2025	31,81
12.05.2025	31,90
13.05.2025	31,72

14.05.2025	31,42
15.05.2025	31,28
16.05.2025	31,63
19.05.2025	31,72
20.05.2025	31,78
21.05.2025	31,89
22.05.2025	31,98
23.05.2025	32,11
26.05.2025	32,09
27.05.2025	32,21
28.05.2025	32,34
30.05.2025	32,84
02.06.2025	32,92
03.06.2025	33,05
04.06.2025	33,03
05.06.2025	27,99
06.06.2025	28,05
10.06.2025	27,96
11.06.2025	27,87
12.06.2025	27,98
13.06.2025	30,17
16.06.2025	30,09
17.06.2025	29,96
18.06.2025	29,79
20.06.2025	29,56
23.06.2025	29,68
24.06.2025	29,54
25.06.2025	29,69
26.06.2025	29,67
27.06.2025	29,98
30.06.2025	28,67
01.07.2025	28,72
02.07.2025	28,75
03.07.2025	28,69
04.07.2025	28,77
07.07.2025	29,11
08.07.2025	29,37
09.07.2025	29,70
10.07.2025	30,05
11.07.2025	30,23
14.07.2025	29,08
15.07.2025	29,02
16.07.2025	29,67
17.07.2025	32,32
18.07.2025	32,33
21.07.2025	32,26
22.07.2025	32,89
23.07.2025	33,09
24.07.2025	33,36
25.07.2025	33,21
28.07.2025	33,14
29.07.2025	33,19
30.07.2025	33,20
31.07.2025	33,04
01.08.2025	33,29
04.08.2025	33,64
05.08.2025	33,55
06.08.2025	33,65
07.08.2025	32,93
08.08.2025	32,43
11.08.2025	32,41
12.08.2025	32,53
13.08.2025	30,74
14.08.2025	30,99
18.08.2025	31,00

19.08.2025	31,35
20.08.2025	31,67
21.08.2025	31,89
22.08.2025	32,19
25.08.2025	32,24
26.08.2025	32,14
27.08.2025	32,03
28.08.2025	32,23
29.08.2025	33,06